Discellen.

Der Sortimenter wird namentlich in neuerer Beit nur gu häufig darum angegangen, taum empfangene Novitäten auch wieder gu remittiren. Wenn folche Unforderungen feitens bes Berlegers auch volltommen gerechtfertigt find, fo möchte man aber allgemein bei Stellung eines Termines, bis zu welchem die Rud: fendung erfolgen foll, doch mindeftens einen Beitraum von 3 Denaten gewähren, da die bedeutenden Spejen des Sortimenters durch die ewige Unfertigung von Postpadeten um ein Beträchtliches vermehrt werben. - Mit welcher Saft betreibt man nicht jest bie Rudiendung der liegen gebliebenen Journale des laufenden Quartales aus nur zu bekannten Gründen und wie häufig muß eine taum gurudgegangene Beitschrift wieder von neuem bestellt werden! Burde jeder Sortimenter vielleicht am 15. jedes letten Quartals:Monates fein Ballchen paden können und der Berleger Die Garantien geben, daß die Rud-Unnahme der Beitschriften, auch wenn fie erft vielleicht am 2. des nächsten Monats eingehen, erfolgen würde, fo hatte der Sortimenter vorerft das Angenehme der Un: fertigung von nur einem Ballen und Berminderung der Spefen fowie eine bessere Uebersicht seiner Continuation — manche Ab= und Bu= Beftellung wurde badurch vermieden -; bann aber auch, um auf die gurudverlangten Novitaten gurudgutommen, wurden diese soweit in bem betreffenden Ballen möglichft Aufnahme finden fonnen, als ein Burudverlangen berfelben bis zu bem Termine ber Absendung bes Ballens durch das Börsenblatt befannt würde.

Erwiderung auf die "leife Anfrage" in Dr. 177 d. Bl. - Die aufgestellte Frage ift ungeheuer naiv. Rach des Ginsenders Meinung mußte womöglich jeder Journalverleger, ber eine Er: weiterung feines Blattes vornehmen will und fich davon Erfolg veripricht, borber beim Gortimenter anfragen, ob ihm die Manipulation auch genehm ift, ob er die 5 Gramm ichwere Beilage die Gite haben will anzunehmen und an die Abonnenten ohne Fracht-Entschädigung zu befördern. Der Sortimenter, der Journale an das Bublicum vertauft und jeinen angemeffenen Gewinn davon hat, muß felbit: verftändlich mit der Erweiterung eines Blattes, die gewöhnlich einer Berbefferung gleichkommt, einverstanden fein. Much die Inferaten= Beilage findet ihr Bublicum und daß ber Berleger gunächst fich felber und bem Bublicum bient und erft in zweiter Linie bem Gor: timenter, darf boch niemanden Bunder nehmen. Die Beilage ift eben ein integrirender Theil des Sauptblattes und muß felbftver= ftanblich mit diesem zugleich an die Abonnenten expedirt werden. Bon einer Entichadigung für erhöhte Frachtipejen feitens ber Berleger tann gar feine Rebe fein, die Mehrfracht burfte überhaupt felbft bei großen Continuationen - wie beim Bagar, Mobenwelt 2c. - feine nennenswerthe fein. Will ber Sortimenter fich von feinen Runden Porto vergüten laffen, fo ift das feine Sache. W. H-n.

Gin Curiofum von Rechtspflege. - Laut Unzeige bes fonigl. Gerichtsamtes zu Reichenbach i/B. vom 15. Juni b. 3. ift bie Firma Richard Röhler bafelbft in Concurs verfallen. Gericht= licher Aufforderung gemäß wurde nun auch von S. Rlemm's Berlag in Dresben eine Forderung von 6 Thir. 17 Mgr. 7 Bf. rechtzeitig angemelbet, auch gur rechtlichen Begründung biefes Guthabens eine Disponenden-Factur fowie die Berlangzettel Röhler's beigefügt. Die Richtigfeit biefer Forberung hat fich benn auch in ben Röhler's ichen Sandlungebuchern auf Beller und Pfennig bestätigt gefunden. Tropbem wird ber Gläubiger nicht nur abgewiesen, fondern foll auch bem Borftand ber Bibliothet ber Buchhandlungs Gehilfen noch in Roften verurtheilt werben. Diefer gerichtsamtliche Befcheib ift zu intereffant, als daß er zu Dut und Frommen bes Berlags: buchhandels hier nicht eine Stelle finden follte. Solche Erfahrungen Beachtung zu empfehlen.

tragen vielleicht bagu bei, daß ber Credit von Seiten bes Berlags= buchhandels noch mehr eingeschränft und badurch auch bem Sorti= mentsgeschäft eine solidere Bafis gegeben werde. Boren wir alfo:

Liquidat, der im Röhler'ichen Schuldenwesen bestellte Streitvertreter, hat aus bem Borbringen bes Liquidanten, herrn heinrich Rlemm in Dresben, erfeben, daß derfelbe eine Forderung von 6 Thir. 17 Rgr. 7 Bf. angemelbet hat. Liquidat muß nun zuvörderft das gefammte Borbringen und Die Beifuge Bunft fur Bunft mit "weiß nicht" beantworten. Richtig ift, bag Liquidant in den Röhler'ichen Geichäftsbüchern als Glaubiger mit 6 Thir. 17 Mgr. 7 Bf. erfannt fteht. Nichtsbestoweniger muß Liquidat die Forderung bestreiten und deren Location verweigern, weil die Forderung gegen die Bestimmung in §. 6. der Concurenovelle ohne alle recht= liche Begründung gelaffen worden ift. Es wird baher Liquidant mit jeinem Anspruche abgewiesen und in Bezahlung der Roften verurtheilt werden zc. zc.

Bon Berles' "Abregbuch für den Buch-, Runft-, Mufitalienhandel und verwandte Beichäftszweige ber öfterreichisch-ungarischen Monarchie" liegt jest ber (IX.) Jahrgang 1874, mit bem Bildniffe von Friedrich Berold geschmudt, in gewohnter forgfältiger Bearbei= tung und folider Ausstattung vor. Dasselbe verzeichnet 925 Firmen in 284 Städten und in dem angehängten "Beitungsadregbuch für Defterreich" 484 ber hervorragenoften Journale, die in 101 Städten ericheinen.

In G. Schönfeld's Berlagsbuchhandlung in Dresden ift fürzlich Die erfte Lieferung von einem "Ubregbuch ber Bibliothefen Deutschlands mit Ginichlug von Defterreichellngarn und ber Schweiz. Neu herausgegeben von Dr. Julius Betholdt" er: ichienen, das, nach dem Alphabete der Städte geordnet, nicht allein den Status der öffentlichen und Corporationsbibliotheten in den ge= nannten Ländern gibt, sondern auch die Ramen und Titel der Bor= ftande und obern Beamten, die Geldmittel gur Bermehrung ber Bibliotheten zc. in möglichfter Bollftandigfeit verzeichnet. Wie man fieht, fo bildet das Adregbuch für thätige Sortimenter und Antiquare, wie auch für Berleger, zumal da noch ein Regifter der Fachbiblio: theten in fachlicher Busammenftellung beigegeben werden foll, ein jehr nügliches Sandbuch, bas in feiner Beichäftsbibliothet fehlen jollte und daher zur alljeitigen Anschaffung empfohlen zu werden verdient. Das Wert wird noch in diefem Jahre in drei Lieferungen (von zusammen eirea 30 Bogen in gr. 8.-Format) à 11/3 Thir. ord. vollftändig ericheinen.

Der am 13. Januar 1872 gegründete Buchhandlungs= Behilfenverein in Darmftadt hat fich am 1. August unter bem Ramen "Darm", Berein jungerer Buchhandler constituirt. Der Borftand besteht aus den herren S. Krone (bei S. L. Schlapp), Bräfident; G. Thies (L. B. Rühl), Bice-Präfident; A. Fromm (F. L. Schorfopf), Schriftführer; D. Rudolph (J. A. Rettig), Biblio. thefar; und A. Finsler (A. Rlingelhöffer), Caffirer.

In Tübingen wurde, nach dem Borbilbe anderer Städte, min gleichfalls ein Buchhandlungs-Gehilfenverein unter bem Ramen "Injel" gegründet, beffen Sauptzwed die Forderung des collegiali= ichen Lebens ift. Der Borftand befteht gur Beit aus ben Berren U. v. Müller (bei 3. 3. Bedenhauer) als Borfteber, B. Bermes (ebend.) als Schriftführer, und B. Sambrecht (in der Laupp'ichen Buchh.) als Caffirer.

Unter den Anzeigen der heutigen Rummer fteht ein Gesuch von in Ropenhagen, bas wir im Intereffe ber guten Sache nicht unter: laffen wollen unfern Lefern hiermit noch befonders gur freundlichen